

Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten des Marktes Langquaid

Der Markt Langquaid erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Grundsätzliches

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von sechs Monaten bis zur Einschulung betreibt der Markt Langquaid die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

„Kinderkrippe Krabbelkäfer“, Schulstr. 8, 84085 Langquaid
„Kindergarten Rappelkiste“, Rottenburger Str. 60, 84085 Langquaid

im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

(1) Der Markt Langquaid stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) In jeder Kindertagesstätte ist zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat einzurichten.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Kindertagesstättenjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindertagesstättenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.

(2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.

(3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im Markt Langquaid wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- e) Alter der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Langquaid wohnenden Kinder unbefristet.

(5) Die Aufnahme von nicht im Markt Langquaid wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Kindertagesstättenjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt Langquaid wohnendes Kind benötigt wird.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Buchungs- und Öffnungszeiten

(1) Das Kind soll während der getätigten Buchungszeit in der Einrichtung anwesend sein. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sowie die gewählten Buchungszeiten sind einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Die Abholung der Kinder hat pünktlich zu erfolgen.

(2) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, Therapiebesuch, sonstige Verhinderungen).

(3) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Markt im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte festgelegt.

(4) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr. Eine Änderung der Zeiten ist nur zum Januar oder zum Kita-Jahresende möglich.

§ 6 Schließungszeiten

(1) Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an maximal 30 Tagen. Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig schriftlich mitgeteilt.

(2) Während der Schulferien-Zeiten kann der Betrieb reduziert werden. Der Betreuungsbedarf für die reduzierten Betriebszeiten wird gesondert abgefragt.

§ 7 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Bezüglich des Nachweises der ärztlichen Untersuchung ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

§ 8 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 10 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Kindertagesstätte über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden oder Elterngespräche zu besuchen.

(2) Elterngespräche / Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.

§ 13 Aufsichtspflicht

(1) Die Kindertagesstätte übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Kinder vor dem Schuleintritt müssen grundsätzlich in die Kindertagesstätte gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Diese ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertagesstätten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Langquaid zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Langquaid nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug, von Fahrrädern und sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten des Marktes übernommen werden.

§ 16 Zusammenarbeit mit der Schule

Beim gemeindlichen Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule schriftlich in Form einer Einverständniserklärung zuzustimmen. Die Zustimmung zu dieser Kooperation ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Langquaid, 15.12.2009

H. Blascheck
1. Bürgermeister